

Merkblatt zum Wechselkennzeichen

Merkblatt zum Wechselkennzeichen

8 Abs. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Voraussetzung:

- 2 zulassungspflichtige Fahrzeuge oder
- 2 zulassungsfreie aber kennzeichenpflichtige Fahrzeuge
- gleicher Halter
- gleiche Fahrzeugklasse
 - für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Klasse M1) oder
 - Zwei-, drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge (Klasse L) oder
 - Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 0,75 Tonnen (Klasse O1)

Notwendige Unterlagen (je Fahrzeug):

Übliche Zulassungsunterlagen (Zulassungsbescheinigung Teil I und II oder Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) und Kennzeichen (wenn zugelassen), eine elektronische Versicherungsbestätigung, pro Fahrzeug (eVB-Nummer) zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeughaftpflicht-versicherung, Personalausweis, Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer, keine Rückstände von Kfz-Steuern, evtl. Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers. Die Vollmacht muss auch die Bekanntgabe evtl. bestehender Steuerrückstände an die Bevollmächtigten erlauben!

Formulare finden Sie unter: www.cottbus.de/virtuellesRathaus/Kraftfahrzeuge

Besonderheiten:

- Kennzeichenschilder mit gleicher Abmessung
- nicht als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen möglich
- Historische Kennzeichen sind möglich

- Wechselkennzeichen werden auch bei steuerfreien Fahrzeugen schwarz (nicht grün) geprägt
- Wechselkennzeichen bestehen aus einem gemeinsamen Kennzeichenteil (wird gewechselt) und dem jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil (bleibt am jeweiligen Fahrzeug)

Nutzung:

- Das Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der beiden Fahrzeuge geführt werden
- Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen vollständig mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und seinem fahrzeugbezogenen Teil angebracht ist

Hauptuntersuchung:

- es gelten die für die jeweilige Fahrzeugklasse üblichen Untersuchungsfristen

Gebühren:

- die üblichen Zulassungsgebühren zzgl. 6,00 € Wechselkennzeichen pro Fahrzeug
- Gebühren für die Herstellung von Wechselkennzeichen liegen zwischen 90,00 € und 100,00 €

Steuer:

- beide Fahrzeuge werden versteuert

Versicherung:

- beide Fahrzeuge müssen versichert werden

Ordnungswidrigkeiten:

- Wer ein Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße in

Betrieb setzt, begeht gem. § 48 FZV eine Ordnungswidrigkeit. Die Geldbuße beträgt 50,00€.

- Wer ein Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf eine öffentlichen Straße aber nur abstellt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 Nr. 9 FZV. Die Geldbuße beträgt 40,00 €.